

so muß sich fragen, ob nach bundesrechtlichen Grundsätzen die Steuerberechtigung dem Kanton Bern beziehungsweise der bernischen Gemeinde Ersigen oder aber dem Kanton Basellandschaft beziehungsweise der Gemeinde Waldburg zustehe. Nun haben die Bundesbehörden von jeher festgehalten, daß das bewegliche Vermögen nicht am Orte, wo die einzelnen Vermögensstücke liegen, sondern als Einheit am Wohnorte des Berechtigten zu versteuern ist, und daß speziell Kapitalforderungen nicht an demjenigen Orte, wo die betreffenden Kapitalien angelegt sind, sondern vielmehr am Wohnorte des Forderungsberechtigten zu versteuern sind. Auch ist bezüglich der Besteuerung des beweglichen Vermögens bevormundeter Personen von der bundesrechtlichen Praxis der Grundsatz festgehalten worden, daß dasselbe da der Besteuerung unterliege, wo der Mündel seinen Wohnsitz hat, und nicht da, wo die vormundschaftliche Verwaltung geführt wird (siehe Entscheidungen, Amtliche Sammlung III, S. 613, Erwägung 3). Nach diesen Grundsätzen aber unterliegt im vorliegenden Falle offenbar das in der Amtersparnißkasse Burgdorf angelegte Kapitalguthaben der Besteuerung am Wohnorte der Rekurrentin in Waldburg und nicht im Kanton Bern resp. in der Gemeinde Ersigen. Darauf, daß der letztern Gemeinde, als Gemeinde der Heimat resp. des polizeilichen Wohnsitzes der Rekurrentin die Armenunterstützungspflicht gegenüber der Rekurrentin obliegt, kann um so weniger etwas ankommen, als es sich nicht etwa um eine spezielle Armensteuer sondern um eine allgemeine Gemeindeeinkommenssteuer handelt.

4. Demnach ist der Rekurs gegenüber dem Kanton Bern resp. der Gemeinde Ersigen im Prinzipie begründet. Dagegen kann auf das Rückforderungsbegehren der Rekurrentin bezüglich schon bezahlter Steuern, soweit es sich nicht etwa um Steuern handeln sollte, zu deren Bezahlung die Rekurrentin erst seit Anhängigmachung des gegenwärtigen Rekurses verhalten worden wäre, nicht eingetreten werden. Denn, nachdem die Rekurrentin seiner Zeit die betreffenden Steuern freiwillig, wenn auch in debite, bezahlt hat, resp. durch ihren gesetzlichen Vertreter hat bezahlen lassen, ohne gegen die Steueranlage an das Bundesgericht zu rekurren, steht ihr offenbar das Recht, die betreffen-

den Zahlungen nachträglich im Wege des staatsrechtlichen Rekurses beim Bundesgericht anzufechten, nicht mehr zu, sondern ist sie auf diejenigen, bei den zuständigen kantonalen Behörden geltend zu machenden, Rechtsmittel beschränkt, welche nach kantonalem Rechte für Rückforderung einer bezahlten Nichtschulb zustehen.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird in dem Sinne als begründet erklärt, daß ausgesprochen wird, es seien der Kanton Bern resp. die Gemeinde Ersigen nicht berechtigt, die Rekurrentin für ihr bewegliches Vermögen in Besteuerung zu ziehen und es seien dieselben verpflichtet, der Rekurrentin allfällig seit Anhängigmachung des gegenwärtigen Rekurses (11. Dezember 1882) noch bezogene Steuern zu restituiren. Dagegen wird auf das Rückerstattungsbegehren bezüglich früher bezahlter Steuern nicht eingetreten.

---

### III. Eherecht. — Droit au mariage.

#### 4. Urteil vom 30. März 1883 in Sachen Zündel.

A. Nach § 161 und ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Schaffhausen gilt als Regel für die ehelichen Güterrechtsverhältnisse der Kantonsbürger, auch wenn sie außerhalb des Kantons wohnen, sowie der im Kanton wohnenden Kantonsfremden, soweit nicht das Recht des Heimatstaates der Letztern entgegensteht, das schaffhausensche gesetzliche eheliche Güterrecht. Verträge der Ehegatten oder Brautleute, wodurch dieses Güterrecht „in irgend wesentlichen Dingen“ abgeändert wird, sind nur dann gültig, wenn sie die gerichtliche Genehmigung erhalten haben, welche nur dann zu ertheilen ist, wenn besondere Verhältnisse der Ehegatten ein wesentlich verändertes Güterrecht als wünschbar erscheinen lassen und wenn der Vertrag nichts dem Wesen oder der Würde der Ehe zuwiderlaufendes enthält.

Gestützt auf diese gesetzlichen Bestimmungen legte Konrad Zündel, Banquier, von und in Schaffhausen, der sich in Basel mit der dortigen Bürgerin Maria Merkle verlobt hatte, dem Bezirksgerichte Schaffhausen einen von ihm mit seiner Braut in Basel abgeschlossenen und nach baslerischen Gesetzen gültigen Ehevertrag zur Genehmigung vor. Das Bezirksgericht Schaffhausen verweigerte indeß durch Bescheid vom 18. September 1882 diese Genehmigung, weil der fragliche Vertrag weniger das eheliche Güterrecht als das Erbrecht der Kontrahenten und zwar in einer von der Gesetzgebung des Kantons Schaffhausen sehr abweichenden Weise normire, was angesichts der zwingenden Bestimmungen des schaffhausenschen Privatrechtes über den Pflichttheil unzulässig sei. Dieser Bescheid wurde vom Obergericht des Kantons Schaffhausen durch Entscheidung vom 24. November 1882 bestätigt.

B. Nachdem die Brautleute Zündel-Merkle mittlerweile, noch vor dem obergerichtlichen Entscheide, in Basel die Ehe miteinander eingegangen und ihren Wohnsitz am Wohn- und Heimort des Ehemannes in Schaffhausen genommen hatten, ergriffen dieselben gegen den Entscheid des Obergerichtes des Kantons Schaffhausen am 24. November 1882 den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht. In ihrer Rekurschrift beantragen sie: Das Bundesgericht wolle erklären, die Schaffhauser Gerichte seien verpflichtet, den vorliegenden in Basel abgeschlossenen Ehevertrag anzuerkennen und die gegentheiligen Verfügungen seien angesichts § 54 der Bundesverfassung aufgehoben; indem sie zur Begründung ausführen: Nach Art. 54, Absatz 2 der Bundesverfassung dürfe die Eingehung einer Ehe nicht aus ökonomischen Gründen gehemmt werden; demnach könne die Genehmigung von Eheverträgen nicht deshalb verweigert werden, weil dieselben die ökonomischen Verhältnisse der Ehegatten in bestimmter, von dem gesetzlichen Güterrechte abweichender, Weise normiren. Denn wenn dies geschehe, so liege eben für diejenigen Fälle, wo die Regelung des ehelichen Güterrechtes in bestimmtem Sinne die Voraussetzung und Bedingung des Eheabschlusses bilde, eine Verhinderung einer Ehe aus ökonomischen Gründen vor. Im weitern sei die

Ehe zwischen den Rekurrenten auf Grund des zwischen ihnen vereinbarten Ehevertrages abgeschlossen worden und zwar noch vor dem obergerichtlichen Entscheide. Diese Ehe müsse nach Art. 54, Absatz 3 der Bundesverfassung im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Ehe anerkannt werden und zwar in ihrem ganzen Umfange, also auch rücksichtlich der zur Zeit des Eheabschlusses gültig vereinbarten Nebenbestimmungen über die ökonomischen Folgen derselben. Nun sei keinem Zweifel unterworfen, daß die Braut zur Zeit des Verlöbnißes und der Stipulation des Ehevertrages einzig der baslerischen Gesetzgebung unterworfen gewesen sei und daher den Ehevertrag gültig habe vereinbaren können, dies um so mehr, als Basel dem Konkordate vom 15. Juli 1822 bezüglich der Vereinbarung, daß Eheverträge und Eheverkommnisse nach dem Heimatrechte des Ehemannes zu beurtheilen seien, nicht beigetreten sei, sondern vielmehr hiefür das Forum des Wohnortes in Anspruch genommen habe. Daß in Fällen, wie der vorliegende die Bundesbehörde zu Abhülfe berechtigt sei, beweise auch der allgemeine, in Art. 54 der Bundesverfassung an die Spitze gestellte Grundsatz, daß das Recht zur Ehe unter dem Schutze des Bundes stehe.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde führt das Obergericht des Kantons Schaffhausen aus, daß es sich in concreto überall gar nicht um eine Beschränkung des Rechtes zu Eingehung einer Ehe, resp. einen behördlichen Einspruch gegen einen Eheabschluß oder um die Weigerung der Anerkennung einer Ehe handle, sondern einfach um die privatrechtlichen Wirkungen der Ehe, welche nicht nach Bundesrecht, sondern nach kantonalem Rechte zu beurtheilen seien; es trägt daher auf Abweisung des Rekurses an.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Wenn Art. 54, Absatz 2 der Bundesverfassung den Grundsatz aufstellt, daß das Recht zur Ehe aus ökonomischen Gründen nicht beschränkt werden dürfe, so ist damit ausgesprochen, daß die Befugniß zu Eingehung einer Ehe nicht mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Brautleute beschränkt, z. B. von dem Nachweise, daß der Ehemann zu Unterhaltung einer Familie ökonomisch im Stande sei, abhängig gemacht werden dürfe. Da-

gegen enthält selbstverständlich Art. 54, Absatz 2 der Bundesverfassung keinerlei Bestimmungen über die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe, d. h. die Einwirkung der Ehe auf die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten; am allerwenigsten stellt er denjenigen Grundsatz auf, welcher den Ausführungen der Rekurrenten offenbar zu Grunde liegt, den Grundsatz nämlich, daß, damit nicht allfällig einzelne Personen durch ökonomische, ihnen durch die gesetzliche Gestaltung des ehelichen Güter- und Erbrechtes eingeflöhte, Besorgnisse von Eingehung einer Ehe zurückgehalten werden, die absolute Vertragsfreiheit der Eheleute rücksichtlich der Ordnung des ehelichen Güter- und Erbrechtes anerkannt werden müsse. Denn es ist ja von vornherein klar, daß durch die gesetzliche Gestaltung des ehelichen Güter- und Erbrechtes das Recht zu Eingehung einer Ehe, welches die Bundesverfassung allein garantiert, in keiner Weise berührt wird, mögen auch immerhin die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, ebenso wie faktische Verhältnisse manigfacher Art und anderweitige gesetzliche Vorschriften, z. B. die Ordnung des Gewerbetriebes u. dgl., im einzelnen Falle für den Entschluß, die Ehe mit einer bestimmten Person einzugehen, thatsächlich nicht ohne Bedeutung sein.

2. Ist somit aus Art. 54, Absatz 2 der Bundesverfassung irgendwelche Forderung für die Gestaltung des ehelichen Güter- und Erbrechtes nicht abzuleiten, sondern bleibt vielmehr in dieser Beziehung, da das Bundesrecht anderweitige einschlägige Bestimmungen nicht enthält, ausschließlich das kantonale Recht maßgebend, so kann vorliegend auch von einer Verletzung des Art. 54, Absatz 3 der Bundesverfassung offensichtlich keine Rede sein. Denn die schaffhausenschen Behörden haben ja keineswegs die Anerkennung der Gültigkeit der in Basel abgeschlossenen Ehe der Rekurrenten verweigert, sondern bloß den von denselben abgeschlossenen Ehevertrag als nach schaffhausenschem Rechte unzulässig erklärt. Ebenso ist durchaus nicht einzusehen, inwiefern durch die angefochtenen Entscheidungen das von den Rekurrenten beiläufig angezogene Konkordat vom 15. Juli 1822 verletzt sein könnte. Denn vorerst kann dasselbe, da ja Basel demselben nicht beigetreten ist, keinesfalls zur Anwendung kommen und sodann

liegt auf der Hand, daß die von den Rekurrenten beanstandete Anwendung des schaffhausenschen Rechtes im Fragefalle den Bestimmungen dieses Konkordates gerade entsprechen würde.

3. Wenn aber weder eine Verfassungsverletzung noch eine Verletzung eines Konkordates vorliegt, so muß der Rekurs ohne weiters als unbegründet abgewiesen werden. Denn nach Art. 59 des Bundesgesetzes über Organisation der Bundesrechtspflege ist das Bundesgericht nicht befugt zu prüfen, ob das kantonale Gesetzesrecht von den kantonalen Behörden richtig angewendet worden sei; insbesondere hat es also auch nicht zu untersuchen, ob die kantonalen Gerichte mit Recht angenommen haben, daß hier, nach den einschlägigen Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, das schaffhausensche Recht anzuwenden sei. Uebrigens ist in dieser Richtung bisher wohl noch von Niemanden bezweifelt worden, daß für die Regelung des ehelichen Güterrechtes nicht das Recht des Wohn- oder Heimatortes der Ehefrau vor Eingehung der Ehe, sondern, soweit nicht etwa die *lex rei sitae* in Betracht kommt, das Recht des Heimat- oder Wohnortes des Ehemannes bei Eingehung der Ehe maßgebend ist.

Demnach hat das Bundesgericht  
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

#### IV. Gerichtsstand. — Du for.

1. Verfassungsmässiger Gerichtsstand. Unzulässigkeit von Ausnahmegerichten. — For naturel. Inadmissibilité de tribunaux exceptionnels.

5. Urtheil vom 16. Februar 1883 in Sachen Kupli.

A. Durch zweitinstanzliches Urtheil vom 23. Juni 1882 erklärte das Obergericht des Kantons Schaffhausen die Gebrüder Meyer in Unterhallau, Verleger der „Klettgauer Zeitung,“ auf Klage des Geometers C. Auer wegen eines in der genannten